

Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Sehr geehrter Herr Prof. Scheuch, sehr geehrter Herr Dr. Schmeißer,

im „Arzteblatt Sachsen“, Heft 10/2009, haben Sie sich unter Punkt 4 Ihres arbeitsmedizinischen Artikels über fehlenden arbeitsmedizinischen Nachwuchs beklagt und führen einige Gründe dafür auf.

Ich habe mich 2007 als Internist/Hausarzt in eigener Praxis niedergelassen und damals überlegt, eine Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin zu erwerben, um so neben der Praxistätigkeit mit einem zweiten beruflichen Standbein tätig zu sein. Nach der neuen Weiterbildungsordnung setzt der Erwerb dieser Zusatzbezeichnung neben dem Besuch der entsprechenden Kurse eine einjährige Weiterbildung an einer weiterbildungsberechtigten Stelle voraus. Diese einjährige (oder auch zweijährige halbtägige) Weiterbildungstätigkeit ist im Rahmen der Tätigkeit in einer eigenen Praxis praktisch nicht möglich.

Mit der neuen Weiterbildungsordnung wird somit ein Quereinstieg aus dem niedergelassenen Bereich ohne Aufgabe der vertragsärztlichen Versorgung praktisch verhindert. Ich bin nicht darüber informiert, wer an der Erarbeitung der neuen Weiterbildungsordnung beteiligt war. Aber wenn bei bekanntem Problem des fehlenden Nachwuchses die Hür-

den zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin derart hoch gesetzt werden, dann ist das für mich nicht verständlich und eben auch ein hausgemachtes Problem. Schade.

Dr. Johannes Geppert
04539 Groitzsch

Antwort

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Geppert,

Sie weisen auf ein bekanntes Problem hin. Nachdem die Möglichkeit zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zunächst vollständig aus der Weiterbildungsordnung der SLÄK gestrichen worden war, ist sie seit dem 01.01.2006 als erster Schritt zur Verringerung des absehbaren Ressourcenproblems erneut eingefügt worden. Allerdings sind auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesärztekammer auch in der Sächsischen Weiterbildungsordnung die Anforderungen im Vergleich zur früheren Regelung deutlich erhöht worden, um Qualitätsunterschiede in der betriebsärztlichen Betreuung zu verringern. Nunmehr sind unter anderem 24 Monate Betriebsmedizin/Arbeitsmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gem. § 5 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung erforderlich. Deshalb war es Anliegen des Ausschusses Arbeitsmedizin der Sächsi-

schen Landesärztekammer, das Netz von Weiterbildungsbefugten in Sachsen zu erweitern und nach Wegen zu suchen, wie eine solche Weiterbildung mit der beruflichen Tätigkeit, zum Beispiel in einer Niederlassung realisiert werden kann. Die in der Vergangenheit mögliche so genannte „autodidaktische“ Weiterbildung als Weg zur Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ ist nach wie vor nicht mehr vorgesehen. Die Anforderungen an Betriebsärzte werden in den nächsten Jahren qualitativ und quantitativ steigen, deshalb ist es auch Bestreben der Sächsischen-Landesärztekammer-Gremien, eine qualitativ hochwertige Weiterbildung in der Betriebsmedizin zu realisieren.

Gegenwärtig werden in den Gremien der Bundesärztekammer und der Sächsischen Landesärztekammer Möglichkeiten diskutiert, die einerseits den qualitativen Gesichtspunkten zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ Rechnung tragen, andererseits aber auch eine Option beinhalten sollen, das quantitative Problem weiter zu verringern. Es laufen auch Gespräche und Aktivitäten auf staatlicher Ebene und bei den Unfallversicherungsträgern wie auch mit den anderen Sozialversicherungsträgern, um die betriebsärztlichen Verpflichtungen in Sachsen realisieren zu können. Wir werden über die Ergebnisse berichten.

Dr. med. Giso Schmeißer
Prof. Dr. med. habil. Klaus Scheuch, Dresden